

VID-Symposium Berufsrecht – Einführung

Gesetzliche Regelungen – Ernennung

Berufsrechtlicher Gehalt der Regelungen zur Ernennung (§§ 27, 56, 56 a InsO)

- Einzelfallbezogene Regelungen zur Bestellung:
 - (1) natürliche Person
 - (2) für den Einzelfall geeignet (Bsp. von Gläubiger und Schuldner unabhängig)
 - (3) aus dem Kreis zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen
 - (4) nach Anforderungen des Gläubigerausschusses an den Verwalter
 - (5) nach Äußerungen des vorl. Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters
- allgemeine Regelungen zur Auswahl
 - (1) aus dem Kreis zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen
 - (2) Beschränkung des Verwalters auf bestimmte Verfahren
- Regeln zur Zuständigkeit:
 - (1) Ernennung durch das Insolvenzgericht

Gesetzliche Regelungen – Aufsicht

- **§ 58 InsO** beinhaltet eine Rechtsaufsicht als Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verwalterhandelns

(LG Stendal, ZInsO 1999,233,234; Uhlenbruck/*Vallender*, InsO, 14. Aufl., Rn. 5 ff.; Schmidt/*Ries*, InsO, 18. Aufl., § 58 Rn. 3) mit dem Ziel der par „conditio creditorum“; *Kästner*, Beruf und Berufsrecht der Insolvenzverwalter – Kollisionen und Spannungsfelder, 2018, S. 97 ff.)

und keine Fachaufsicht im Sinne einer Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns

(eingehend: *Kästner*, a.a.O., unter Heranziehung der historischen Entwicklung der Norm aus § 83 KO; Begründung RegE, BT-Drucks. 12/2443, S. 127 zu § 68 des Entwurfs der InsO:

„Keineswegs ist es indessen beabsichtigt, das Gericht durch Belegung von Disziplinarbefugnissen indirekt zu einer oberen Instanz in Verwaltungssachen zu machen. Der bezeichnende Unterschied liegt darin, dass dasselbe niemals die Zweckmäßigkeit, sondern nur die Pflichtwidrigkeit der Handlungen oder Unterlassungen des Verwalters zu prüfen hat.“)

Gesetzliche Regelungen – Entlassung

- **§ 59 InsO – Entlassung des Insolvenzverwalters**
 - (1) die Entlassung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag, solche des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung; sofortige Beschwerde des IV, Gläubigerausschusses oder jedes Insolvenzgläubigers gegen die Ablehnung des Antrags
 - (2) wichtiger Grund:
 - a. wenn das weitere Belassen des Insolvenzverwalters im Amt die Interessen der Gesamtgläubigerschaft und die Rechtmäßigkeit der Verfahrensabwicklung objektiv nachhaltig beeinträchtigt (BGH, ZIP 2006, 247, 248), z. B.: Vortäuschen personeller Eignung, Verursachung von Schadensersatzansprüchen, wiederholte Vornahme insolvenzzweckwidriger Handlungen, Verstoß gegen Offenlegungsverpflichtungen
 - b. unverschuldete Unfähigkeit zur Ausübung des Verwalteramtes: Wegfall der Geschäftsfähigkeit, der weiteren Berufsausübung entgegenstehende Erkrankung,
 - c. Auch die Entlassung auf Antrag des Gläubigerausschusses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, und nicht bereits im Sinne einer Fachaufsicht aufgrund von Zweckmäßigkeitserwägungen möglich.

Gesetzliche Regelungen – Ergebnis

- Deutschland zeichnet sich bis heute durch das Fehlen eines kodifizierten Berufsrechts für Insolvenzverwalter aus.
- Es fehlen einheitliche gesetzliche Regelungen des Berufszugangs, der Berufsausübung und der Berufsaufsicht.
- Eine allgemeine Rechtsaufsicht ist nicht institutionalisiert.
- §§ 58, 59 InsO sieht Rechtsaufsicht über und Sanktionen gegen den in dem jeweiligen Verfahren bestellten Insolvenzverwalter vor (Rechtsaufsicht im Einzelfall).
- Bei der Kodifizierung eines allgemeinen Berufsrechts für Insolvenzverwalter gilt Buch Genesis 1,2 :

..., die Erde aber ist [war] wüst und wirr,
Finsternis liegt [lag] über der Urflut ...

Rechtsprechung - BFH

Die Rechtsprechung des BVerfG, BGH und BFH hat Berufsrecht herausgebildet.

- **BFH, Urt. vom 12.12.2001, ZInsO 2001, 319** (Aufgabe durch BFH, Urt. vom 15.12.2010, ZInsO 2011, 636)
 - (1) Einkünfte des Konkursverwalters sind gewerblich, da es sich um eine vermögensverwaltende Tätigkeit handelt,
 - (2) Konkursverwaltung ist keine typische anwaltliche Tätigkeit.
- **BVerfG, Beschluss vom 03.08.2004, NZI 2004, 574:**
 - (1) Die Tätigkeit des Insolvenzverwalters ist ein eigenständiger Beruf;
 - (2) Forderung nach einem Vorauswahlverfahren; von der gerichtlichen Bestellung im Einzelfall zu trennen - Vorauswahlentscheidung = Akt öffentlicher Gewalt (keine Rechtsprechung),
 - (3) justiziables Vorauswahlverfahren ist verfassungsrechtlich geboten.
 - (4) Gebot der Rücksichtnahme auf gleichmäßige Bestellung aller potenziellen Bewerber, dem ein Anspruch auf Bestellung im Einzelfall nicht korrespondiert.

Rechtsprechung - BVerfG

- **BVerfG, Beschluss vom 23.05.2006, ZIP 2006, 1355 = NZI 2006, 453:**
 - (1) Die allen Bewerbern offenstehende Vorauswahlliste beinhaltet keine Verpflichtung des Gerichts zur Erhöhung der Zahl der Verwalterbestellungen,
 - (2) Bestellungsentscheidung: keine Bestenauslese, sondern Auswahl desjenigen Bewerbers, der am ehesten den gesetzlichen Anforderungen entspricht,
 - (3) Auswahlentscheidung: pflichtgemäße Ermessensentscheidung.
- **BVerfG, Beschluss vom 27.11.2008, NZI 2009, 371:**

Keine Grundrechtsverletzung bei Ablehnung der Bestellung einer bislang als Insolvenzverwalter noch nie tätigen Person zum Insolvenzverwalter.
- **BVerfG, Beschluss vom 03.08.2009, ZIP 2009, 1722 = NZI 2009, 37:**

Keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) oder der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) bei Weigerung eines Insolvenzgerichts, einen Bewerber zu listen, wenn die geforderte höchstpersönliche Bearbeitung durch den Bewerber nicht gewährleistet ist.

Rechtsprechung - BVerfG

BVerfG, Beschluss vom 12.01.2016, ZIP ... (Entscheidung zum Ausschluss juristischer Personen von der Bestellung als Insolvenzverwalter) zum Berufsbild des Insolvenzverwalters:

- „Für die **Anerkennung ...Tätigkeit als Beruf ist nicht ausschlaggebend, ob der Gesetzgeber bereits ein entsprechendes Berufsbild vorgesehen hat** (Vgl. BVerfG 97, 12, 34; 119, 58, 78). Das Erfordernis einer Ausbildung, die über die Vermittlung der üblichen Branchenkenntnisse hinausgeht, ist zwar ein wichtiges Indiz für die Annahme eines eigenständigen Berufs, (vgl. BVerfG 17,269, 274,f.; 119, 58, 78), ist aber für sich genommen nicht ausschlaggebend.“ (Rn 35, Hervorhebung durch den Verfasser)
- „.... sich im deutschen Recht keine berufsrechtlichen Maßnahmen finden, die im Vorfeld der Verwalterbestellung gewährleisten, dass potentielle Bewerber ein ihnen übertragenes Verwalteramt auf der Grundlage festgelegter Kriterien zur Sicherung der Qualität ihrer Tätigkeit wahrnehmen. Anders als etwa für den Beruf des Notars oder andere vergleichbar qualifizierte Freie Berufe gibt es für den Beruf weder spezielle, gesetzlich geregelte Qualifikationsnachweise, noch Bestimmungen zur berufsrechtlichen Organisation. Zudem gibt es keine unterstützende Aufsicht durch eine Berufskammer.“ (Rn 51)

Rechtsprechung – BGH

Der Bundesgerichtshof und die Obergerichte haben in einer Vielzahl von Entscheidungen Anforderungen zu den Kriterien für die Aufnahme in die Vorauswahlliste und zur Berufsausübung im Einzelnen formuliert:

- fachliche Qualifikation,
- persönliche Fähigkeiten und Eignung,
- Vertrauen,
- persönliche Bearbeitung,
- Unabhängigkeit,
- funktionsfähige Büroorganisation,
- Ortsnähe,
- Qualität der Verfahrensabwicklung,
- gerichtsspezifische Bedarfsquote
(nicht zulässig, OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.08.2008, ZIP 2008, 2129).

Uhlenbruck-Kommission: Kriterien

Ergebnisse vom 07.07.2007 einer von Prof. Uhlenbruck geleiteten Kommission von Vertretern der Berufsverbände der Insolvenzverwalter (DAV, VID, Gravenbrucher Kreis), Insolvenzrichtern und Rechtspflegern, des Deutschen Richterbundes, des Bundes Deutscher Rechtspfleger, der Gewerkschaften des Bundesverbandes Deutscher Banken, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, der Kreditversicherer, des Pensions-Sicherungsvereins a.G.

Welche Kriterien?

- Fachliche Qualifikation des Bewerbers
- Persönliche Fähigkeiten und Eignung
- Vertrauen, persönliche Bearbeitung
- Unabhängigkeit im weiteren Sinne
- Funktionsfähige Organisation
- Ortsnähe
- Qualität der Verfahrensabwicklung
- Gerichtsspezifische Bedarfsquote
- Belastungssituation des Insolvenzverwalters

VID - Berufsgrundsätze

Berufsgrundsätze des VID:

- Die Mitglieder des Verbandes der Insolvenzverwalter in Deutschland e.V. (VID) haben am 4. November 2006 Berufsgrundsätze verabschiedet, die strenge Regeln für Berufszugang und -ausübung festlegen.
- Ziel war es, eine hohe Qualität der Insolvenzverwaltung im Interesse von Gläubigern und Arbeitsplätzen zu sichern. Dabei sind die Berufsgrundsätze nicht nur eine Vorgabe für die Mitglieder des VID, sondern sollen Grundlage einer jeden Insolvenzverwaltertätigkeit sein.

VID - Eckpunktepapier

Eckpunktepapier des VID (außerordentlichen Mitgliederversammlung; Berlin, 3.10.2009):

- (1) Der VID **befürwortet eine allgemein verbindliche Regelung** der Berufsausübung in der Form einer gesetzlichen Berufsordnung für Insolvenzverwalter.
- (2) Eine allgemein verbindliche Regelung der Berufsausübung sollte die **Berufsgrundsätze des VID** und die **Ergebnisse der Uhlenbruck-Kommission** umfassend aufnehmen und im Sinne der **Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung** darüber hinausgehen.
- (3) Neben der **Berufsausübung** muss auch der **Zugang zum Beruf** des Insolvenzverwalters allgemein verbindlich geregelt werden.
- (4) Eine allgemein verbindliche Regelung des Berufszugangs muss den künftigen Anforderungen an die Berufsausübung mit **einem hohen Anforderungsprofil entsprechen**.
- (5) Allgemein verbindliche Regelungen für Berufszugang und Berufsausübung müssen eine gesetzliche Regelung der **Berufsaufsicht** beinhalten. Die Berufsaufsicht muss überwachen, dass die persönlichen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen der Berufsausübung jederzeit vorliegen und die Regelungen der Berufsordnung und die Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung eingehalten werden. Zu diesem Zweck darf sie Kontrollen auch vor Ort vornehmen. Sie darf sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben fachlich anerkannter Dritter bedienen.

VID: Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung

- **Grundsätze in ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung des VID:**

- (1) Mit den für alle Mitglieder verbindlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI vom 4.6.2011 in der Fassung vom 22.04.2016) hat der VID neue Maßstäbe für eine unabhängige, transparente und qualitativ anspruchsvolle Insolvenzverwaltung gesetzt.
- (2) Mit diesen strengen, für alle VID-Mitglieder verbindlichen Berufsregeln wird das Bemühen der VID-Mitglieder um sanierungsorientierte Insolvenzverwaltung im Bezug auf die Fortführung und Sanierung der ihnen anvertrauten Unternehmen weiter konkretisiert. Dabei werden mit dem GOI auch Maßstäbe zum Verhalten gegenüber den Gläubigern, Gerichten und Arbeitnehmern gesetzt.

Gravenbrucher Kreis - InsO Excellence

InsO Excellence des Gravenbrucher Kreises:

Die Mitglieder des Gravenbrucher Kreises haben unter der Bezeichnung InsO Excellence ein Regelwerk als *best practice* der Verfahrensabwicklung entwickelt, das – ähnlich wie die GOI, teilweise aber darüber hinaus gehend – *best practice*-Regeln für die Insolvenzverwaltung enthält.

Ursprünglich Art. 48 EWG-Vertrag

- **Einschränkungen der Berufsausübung** durch nationales Recht sind nach der Rechtsprechung des EuGH nur zulässig, wenn sie **dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Union entsprechen** und die Berufsfreiheit **nicht in ihrem Wesensgehalt** angegriffen wird (grundlegend: EuGH, Urt. Vom 05.10.1994, - C-280/93, Rn 78 m. w. N.)
- Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (**DienstleistungsRL**)
Berufsfreiheit kann durch nationales Recht nur eingeschränkt werden, wenn mit dieser Einschränkung ein **berechtigter Zweck** verfolgt wird, der mit dem EWG-Vertrag vereinbar und aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist (so der Erwägungsgrund (40) der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt);
Das System der Vorauswahlliste bei der richterlichen Auswahlentscheidung des Verwalters steht bereits als Richterrecht im Widerspruch zu den materiellen Vorgaben der sog. DienstleistungsRL

EU- Richtlinie 2006/123/EG - 2

- **Verfahrensrechtlich** – aber auch nur soweit! – ist die Dienstleistungsrichtlinie für Fälle mit grenzüberschreitenden Bezug (BT-Drucks. 17/336, S. 15) umgesetzt, als Art. 102 a EGIInsO (Gesetz zur Umsetzung der DienstleistungsRL in der Justiz und zur Änderung weitere Vorschriften, BGBl 2010, 2248, 2254). i. V. m. §§ 71 a ff. VwVfG die Bewerbung eines ausländischen Insolvenzverwalters zur Aufnahme in die Vorauswahlliste regelt.
- **Die Bedeutung der Dienstleistungs-RL für auch für nationale Sachverhalte liegt darin, dass nationale Voraussetzungen zur Aufnahme in die Vorauswahlliste richtlinienwidrig sind, soweit sie aufgrund der lediglich verfahrensrechtlichen Umsetzung nur für inländische Insolvenzverwalter gelten, denn seine Tätigkeit unterfällt der DienstleistungsRL:**
- Ausgenommen von dem Anwendungsbereich: **hoheitliche Tätigkeiten:** der Insolvenzverwalter übt kein öffentliches Amt aus (BVerfG, Beschluss vom 23.05.2006, ZIP 2006, 1355), auch nicht mit der Begründung, er sei „verlängerte Werkbank“ der Justiz und damit Teil einer Funktionseinheit Gericht / Verwalter (so: Preuss, Zivilrechtspflege durch externe Funktionsträger, S. 333 ff.), sondern handelt in den Formen des Privatrechts, auch wenn er durch hoheitlichen Akt bestellt wurde.

EU-Stellungnahmen und RL-Entwürfe

- **Empfehlungen zur Harmonisierung allgemeiner Aspekte der Anforderungen an die Qualifikation und die Tätigkeit des Verwalters“** in dem Bericht (2011/2006 (INI)) hat der **Rechtsausschuss des EU-Parlaments** vom **17.10.2011**
- **Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Ein neuer Europäischer Ansatz zur Verfahrensweise bei Firmenpleiten und Unternehmensinsolvenzen“, COM (2012) 742,
- **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldigungsverfahren** und zur Änderung der Richtlinien 2012/30/EU-COM 2016 (723) final – vom 22.11.2016 (RichtLE)): Titel IV. macht u. a. Vorgaben für rechtliche Regelungen im Rahmen der Umsetzung einer entsprechenden Richtlinie.

EU-Stellungnahmen und RL-Entwürfe

- Aktuellster Stand zum EU-Gesetzgebungsverfahren des RL-Entwurfs:
 - (1) Nach den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses des EU-Parlaments (Niebler-Bericht zu Art.25 Abs.2, Plenarsitzungsdokument A8-0269/2018 vom 21.8.2018) **sollen die Mitgliederstaaten sicherstellen, dass die Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance sowie andere wirksame Aufsichtsmechanismen für die Erbringung solcher Dienste gesetzliche Verhaltenskodizes einhalten, die zumindest Vorschriften über Schulungen, Qualifikation, Zulassung, Registrierung, persönliche Haftung, Versicherung und Unbescholtenheit enthalten.**
 - (2) Verabschiedung noch in der laufenden Legislaturperiode des EU-Parlaments bis 05/2019 erwartet

Fazit berufsrechtlicher Regelungen

- (1) keine systematische Regelung von Berufszugang und Berufsausübung
- (2) Gesetzliche Regelungen orientieren sich an den Erfordernissen der notwendigen Bestellung eines Insolvenzverwalters in Einzelfall ohne stringente Unterscheidung zwischen Berufszugang und Berufsausübung
- (3) Zuständigkeit des Insolvenzgerichts
- (4) Notwendigkeit zur Schaffung berufsrechtlicher Regelungen aufgrund Anforderungen des EU-Rechts

Folgen des Fehlens gesetzlicher berufsrechtlicher Regelungen

BGH, Urteil vom 06.02.2015, ZIP 2015, 1609:

- Die berufliche Tätigkeit des Insolvenzverwalters wird dem Berufsrecht anderer freier Berufe unterstellt – hier Tätigkeit des Rechtsanwalts-Insolvenzverwalters dem anwaltlichen Berufsrecht (*in concreto*: Einhaltung des Umgehungsverbotes (§§ 43 BRAO, 12 BORA; der Insolvenzverwalter darf ohne Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem keinen unmittelbaren Kontakt aufnehmen).
- Abmilderung zwar durch BVerfG, Beschluss vom 28.10.2015, ZIP ... :
der Beschwerdeführer habe verkannt, dass er auch als Rechtsanwalt nach außen aufgetreten und in dieser Funktion als Rechtsanwalt gerügt worden sei.

„Es ging nicht darum, für den anwaltlichen Insolvenzverwalter Berufspflichten einzuführen, sondern darzulegen, dass der auch als Rechtsanwalt auftretende Insolvenzverwalter im konkret entschiedenen Fall an § 12 Abs. 1 BORA gebunden ist.“

Folgen berufsrechtlicher Regelungen

- Kritik an BGH, Urteil vom 06.02.2015, ZIP 2015, 1609:
 - (1) Unterschiedliche Ausgangslagen:
 - (2) RA – Mandatsverhältnis, tätig entsprechend seinem Berufsbild erkennbar im Interesse seines Mandanten – deshalb: Schutz des anwaltlich vertretenen Gegners vor Überraschung A.
 - (3) IV – gerichtliche Bestellung, tätig als Amtsträgerin in einem gerichtlichen Verfahren (Gesamtvollstreckungsverfahren, anstelle eines staatlichen Organs wie dem Gerichtsvollzieher im Verfahren der Einzelzwangsvollstreckung)
 - (4) Soll IV seine fachlichen Qualifikation, z. B. als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater, die ihm erst und gerade den Zugang zum Beruf und dessen eröffnen, bei der Berufsausübung nicht mehr zu nennen dürfen, um keinen anderen Berufsrecht zu unterfallen?

Fazit Aufsicht

- **Die Aufsicht des Insolvenzgerichts mäandert teilweise zwischen Rechts- und Fachaufsicht:**
 - (1) Rechtsaufsicht: Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften = Überwachung der Pflichtgemäßheit des Verwaltungshandelns (Kriterium: nach vertretbarer Rechtsauffassung des Insolvenzverwalters)
 - (2) nicht: das Insolvenzgericht versucht, im Wege der Aufsicht nach § 58 Abs. 1 Satz 1 InsO seiner Rechtsauffassung anstelle der vertretbaren Rechtsauffassung des Insolvenzverwalters zur Geltung zu verschaffen.
- Haftungsbalance:
 - (1) der Insolvenzverwalter handelt unter der Haftung nach §§ 60,61 InsO auf eigenes Risiko.
 - (2) Das Insolvenzgericht haftet (nur) für die Erfüllung seiner Aufsichtspflicht.
- Mittel der Rechtsaufsicht:
 - (1) Pflicht zur jederzeitigen Erteilung von Auskünften oder Erteilung von Berichten über den Sachstand und die Geschäftsführung, § 58 Abs. 1 S. 2 InsO

Fazit Aufsicht

- **Folgen:**

- (1) Maßnahmen der Fachaufsicht würden in diese gesetzliche Verteilung von Risiko und Haftung eingreifen.
- (2) Soweit richterliche Leitlinien (Amtsgericht Hamburg, Hannover, Köln) Maßnahmen enthalten, die über reine Rechtsaufsicht (Pflichtgemäßheit des Verwalterhandelns) hinausgehen und der Fachaufsicht zuzuordnen sind, überschreiten sie die Grenzen der gerichtlichen Aufsicht nach § 58 Abs. 1 S. 1 InsO
- (3) Beispiele:
 - a. persönliches Aufsuchen der Wohnung des IK-Schuldners durch den IV
 - b. Anlage eines AK in jedem (!) Verfahren
 - c. Vorgaben zu Verwendung einer bestimmten EDV
 - d. ForStaB (AG Aachen)

Fazit Richterrecht

- (1) Das BVerfG hat ein zweistufiges (Vorauswahlliste, Bestellung im Einzelfall) **Verfahren auf der Ebene des Berufszugangs** eingeführt, es jedoch den einzelnen **Insolvenzrichtern** überlassen, welche materiellen **Anforderungen auf der Ebene des Berufszugangs und der Berufsausübung**, die erst durch die Bestellung im Einzelfall, auf welche ein durchsetzbarer Anspruch nicht besteht, eröffnet wird, erfüllt sein müssen.

- (2) Es konstatiert das Fehlen eines mit anderen qualifizierten Freien Berufen vergleichbaren Berufsrechts

Fazit Rechtsprechung BVerfG, BGH

- **Die Liste ist tot:**

- (1) sie erfüllt nicht mehr ihren nach dem BVerfG intendierten Zweck der Schaffung ein verfassungskonformes Minimums der Berufszulassung mangels gesetzlicher Regelung (statt vieler: *Frind*, ZInsO 2017, 2146) .
- (2) nicht die Liste, sondern die Listen jedes (!) Richters und jeder Richterin an bundesweit 192 Insolvenzgerichten, keine Führung nach bundeseinheitlichen Kriterien
- (3) Die Listen erfüllen nicht mehr Ihren Zweck der Schaffung eines verfassungskonformen Zugangs zum Beruf und einer ebensolchen Entscheidung im Einzelfall.
- (4) Listenführung: Sammlung strukturierter Daten zu aufwendig + wird beim Pensum nicht berücksichtigt.
- (5) Listenführung steht **mit den Vorgaben der DSGVO nicht in Einklang.**

Fazit Verbände

- Standards/Regelungen der Berufsverbände: **nicht allgemein verbindlich**.
- Verbindlichkeit: nur für die verbandsangehörigen Mitglieder,
- Sanktionen: nur mit vereinsrechtlich zulässigen Mitteln – keine berufsrechtlichen Konsequenzen
- Verstärkung der Verbindlichkeit: durch **Zertifizierung** der Einhaltung der entwickelten Grundsätze (VID: VID-CERT; Gravenbrucher Kreis: Zertifikat InsO Excellence).
- **VID-BG, VID-GOI, InsO-Excellence: fehlende Adaption durch Justiz**, teilweise als **taugliche Kriterien** bei der Bestellung im Einzelfall sowie bei der Beurteilung von Berufspflichten / Definition beruflicher Standards anerkannt,

Essentialia eines künftigen Berufsrechts

- **allgemeine Berufszulassung** zur:
 - (1) Qualitätsverbesserung durch gesteigerte Anforderungen an Zulassung zum Beruf
 - (2) strengere Marktzugangsregulierung durch Zulassung = Effizienzsteigerung
- Voraussetzungen der Zulassung
 - (1) institutionalisierte Vorbereitungs-/Assessorenzeit [BG § 3 Abs. 1 lit. c]
 - (2) Abgeschl. rechts-/wirtschaftswissenschaftliches Universitätsstudium, [BG § 3 (1) a]
 - (3) Befähigung zum richterlichen Dienst oder Bestehen der Prüfung zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer,
 - (4) staatliche Zulassungsprüfung
- **Abschluss Zulassung:** Eintragung in eine **bundesweit zentral geführte Liste** (Nachweis: Führungszeugnis, kein Ermittlungsverfahren, Mindesthaftpflicht-Versicherung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, etc.)

Essentialia eines künftigen Berufsrechts

- Verhältnis zu Bestellung im Einzelfall:
 - (1) Bestellung des für den Einzelfall am besten geeigneten zugelassenen Bewerbers oder Bestellung „der Reihe nach“?
 - (2) weitere Anforderungen an bundesweit zentral geführte Liste (fakultative Eintragung besonderer qualifizierender Merkmale auf Antrag des zugelassenen Berufsträgers und unter belastbarem Nachweis)
 - (3) Besondere qualifizierende Merkmale: z. B. weitere Berufsträger, Mitarbeiter, Büroorganisation, Sprachkenntnisse

Essentialia eines künftigen Berufsrechts

- **zwingende Folgen** einer gesetzlich geregelten Berufszulassung:
 - (1) **Widerruf** der Zulassung: der Widerruf der Zulassung zu einem verfassungsrechtlich geschützten Beruf kann nur durch gesetzlich geregelte Gründe erfolgen (s. nur §§ 6, 7 BRAO)
 - (2) **Berufsaufsicht**: Ausführung der Regelungen einer allgemeinen Berufszulassung (und ihres Widerrufs) sind keine Maßnahmen im Rahmen einer einzelfallbezogenen Rechtsaufsicht nach § 58 Abs. 1 InsO, sondern Maßnahmen einer zur Ausführung des Berufsrechts erforderlichen Aufsicht,
 - (3) **Verhältnisses** einer allgemeinen **Berufsaufsicht** zur **Aufsicht des Insolvenzgerichts** im Einzelfall (**hybride Aufsicht**), § 58 Abs. 1 InsO:
 - a) **Kooperationsmodell**: erforderlich ist Austausch von Informationen zwischen Insolvenzgericht und Berufsaufsicht
 - b) Gesetzl. Regelung **berufsrechtlich relevanter Fehler** als sanktionsauslösende Sachverhalte (bis zum Widerruf)
 - c) Sanktionen bis zum Widerruf: nur durch die zulassende Stelle, nicht durch das Insolvenzgericht im Einzelfall (arg. ex §§ 58 Abs. 2 InsO: Zwangsgeld, Entlassung im konkreten Verfahren)

Essentialia eines künftigen Berufsrechts

- **Berufsausübungsregelungen**

- (1) Zweck: best practice
- (2) Regelungstiefe: allgemeine Regeln als Bestandteil einer Berufsordnung, Detailregelungen als Bestandteil einer Satzung oder als Verlautbarungen eines Fachausschusses der Berufsaufsicht (Vorbild: IdW)
- (3) Adaption wesentlicher Grundsätze der
 - Uhlenbruck-Kommission,
 - VID-Berufsgrundsätze,
 - VID-GOI,
 - InsO-Excellence

- **Geltungsbereich: für alle Amtsträger in Verfahren der Sanierung und Insolvenz**

- (1) (vorl.) Insolvenz-/Sachwalter, auch: gerichtlich bestellte Personen eines künftigen präventiven Restrukturierungsverfahrens nach EU-Recht
- (2) einheitlicher Haftungsmaßstab nach BGH, Urteil vom 26.4.2018 – IX ZR 238/17, ZIP 2018,977 für Insolvenzverwalter und Sachwalter – erfordert einheitliche Regelungen der Berufsausübung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Michael Bremen, RA, vBP, FA InsR, FA ArbR, PLUTA Rechtsanwalts GmbH · Sternstraße 58 · 40479 Düsseldorf · Tel. +49 211 49144-0 · michael.bremen@pluta.net · www.pluta.net

Deutschland · Aachen · Aschaffenburg · Augsburg · Bad Kreuznach · Bayreuth · Berlin · Bielefeld · Braunschweig · Bremen · Chemnitz · Dresden · Düsseldorf · Essen · Frankfurt/M. · Gießen · Hallbergmoos · Hamburg · Hannover · Heilbronn · Herford · Kassel · Koblenz · Köln · Leipzig · Lübbecke · Magdeburg · Mainz · Mannheim · München · Münster · Neubrandenburg · Nürnberg · Oldenburg · Osnabrück · Paderborn · Regensburg · Singen · Solingen · Stuttgart · Ulm · Würzburg · **Italien** · Mailand · **Polen** · Ostrów Wielkopolski · Warschau · **Spanien** · Barcelona · Madrid